## Besteuerung von Sanierungsgewinnen

- eine unendliche Geschichte?



## Gliederung

- 1. Einführung und Überblick
- 2. Chronologie
  - 2.1. Materielle Steuerbefreiung bis 1997
  - 2.2. Steuerbegünstigung durch Verwaltungsanweisung
  - 2.3. BFH GrS 1/15 und die Folgen
  - 2.4. Brief aus Brüssel
  - 2.5. Zwischenfazit
- 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG
- 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)?
- 5. Fazit



## 1. Einführung und Überblick

- Schulderlass ist regelmäßiger Kernbestandteil von Sanierungs-Maßnahmepaketen
- o Führt i.d.R. zu Gewinnen im steuerrechtlichen Sinn
- Problem für die beteiligten Gläubiger: sie verzichten, damit Fiskus profitiert:
  - Sanierungshemmnis
  - Diverse Ansätze durch Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgeber, dem Problem abzuhelfen



### 2.1. Materielle Steuerbefreiung bis 1997 (1)

- Sanierungsgewinn war bis VZ 1997 steuerfrei gem.
  § 3 Nr. 66 EStG
- "Steuerfrei sind: ......
  66. Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung erlassen werden."
- o Voraussetzungen nach altem Recht:
  - Schulderlass
  - Sanierungsabsicht der Gläubiger
  - Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens
  - Sanierungseignung des Schuldenerlasses



### 2.1. Materielle Steuerbefreiung bis 1997 (2)

- o Streichung ab VZ 1998
- o Begründung
  - Streichung von Steuervergünstigungen
    zwecks Verbreiterung der Bemessungsgrundlage
  - Systemwidrigkeit (teilweise "Missbrauchsvorwurf")
  - unbegrenzt möglicher Verlustvortrag
  - Steuervereinfachung
- o Einführung der InsO 1999 ⇒ Insolvenzplan
- o Einführung der sogenannten Mindestbesteuerung, § 10d EStG
- teilweise/vollständige Kürzung der Verlustvorträge bei
  Körperschaften, § 8c KStG (s. aber BVerfG Beschl. v. 29.3.2017,
  2 Bvl 6/11)



## 2.2. Steuerbegünstigung durch Verwaltungsanweisung (1)

- Erkenntnis der Notwendigkeit einer Verwaltungsregelung um Insolvenzpläne zu ermöglichen: BMF-Schreiben vom 27.3.2003
  - ⇒ Widerspruch zu den Zielen der InsO, sachliche Unbilligkeit!

#### o Inhalt:

- Definition "Sanierung" und "Sanierungsgewinn"
- ➤ Voraussetzungen für steuerliche Begünstigung = Kriterien wie oben (Besonderheiten bei Sanierungsplänen)



### 2.2. Steuerbegünstigung durch Verwaltungsanweisung (2)

- o Technik: "Mix" von Billigkeitsmaßnahmen der AO
  - 1. abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, § 163 AO
  - 2. soweit nach (1.) eine Steuer (ESt / KSt) verbleibt: zunächst **Stundung** (§ 222 AO) i.d.R. bis:
  - 3. soweit nach (1.) und (2.) noch eine Steuer verbleibt: Erlass dieser Steuer gemäß § 227 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen
  - 4. Wichtig: Antragsgebundenheit!
  - 5. Wichtig: Billigkeitsentscheidung erfolgt bei Veranlagung, d.h. 1-2 Jahre nach Wirksamkeit des Erlasses!
- Sonderproblem: Gewerbesteuer
- o Praxis: Einholung verbindlicher Auskünfte



## 2.3. BFH GrS 1/15 – und die Folgen (1)

o Beschluss vom 28.11.2016 - GrS 1/15, BSt Bl. II 2017, 393

#### Leitsatz:

Mit dem unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 17. März 2003 IV A 6 S 2140 8/03 (BStBI I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6 S 2140/07/10001-01, BStBI I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) vorgesehenen Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.



## 2.3. BFH GrS 1/15 – und die Folgen (2)

#### o Reaktion:

- ➤ Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung für "Neufälle"
- ➤ BMF-Schreiben vom 27.4.2017 = Vertrauensschutz für Altfälle



## 2.3. BFH GrS 1/15 – und die Folgen (3)

- o BFH-Urteile vom 23.8.2017
  - →BMF-Schreiben zur Vertrauensschutzregelung für Altfälle unwirksam
- o BMF-Schreiben vom 29.3.2018
  - →Nichtanwendung der BFH-Urteile vom 23.8.2017 ("beredtes Schweigen" des Gesetzgebers)
- o BFH-Urteile vom 16.4.2018 und 8.5.2018
  - → "Nichtanwendung des Nichtanwendungserlasses"



#### 2.4. Brief aus Brüssel

- o PM v. 13.8.2018: EU-Kommission soll der Bundesregierung mitgeteilt haben, dass sie in § 3a EStG (neu) keine rechtswidrige Beihilfe sehe (sog. "comfort letter")
- o Problem: kein formeller Beschluss
  - → Regelung (weiterhin) noch nicht in Kraft!
  - → nochmalige Gesetzesänderung erforderlich (Jahressteuergesetz 2018?)



#### 2.5. Zwischenfazit

- Altfälle (Sanierungsgewinn vor dem 8.2.2017) weiter ungelöst (Pingpong BFH vs. BMF)
- Neufälle: Europarechtliche Hürde scheint genommen worden zu sein, aber:
  - Restunsicherheit bleibt (dt. Gerichte könnten Regelung des § 3a EStG trotzdem dem EUGH vorlegen)
  - nochmaliges T\u00e4tigwerden des Gesetzgebers ist notwendig um die Regelung in Kraft zu setzen
  - Ausdehnung der Rückwirkung auf Altfälle?



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (1)

- o gilt für Schulderlasse, die nach dem 8.2.2017 erfolgen
  - → materielle Steuerbefreiung ESt, KSt, GewSt;
  - → **Abzugsverbot** für damit verbundene Aufwendungen
- EU-Notifizierungsverfahren: Vorbehalt des Inkrafttretens
- o gilt für alle Unternehmen mit "Gewinnermittlung" d.h. Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige und L+F; Einzelunternehmer; Personen- und Kapitalgesellschaften; "Bilanzierer" und "4/3-Rechner"
  - ("Sanierungserträge" statt "Sanierungsgewinne")
- keine Antragsgebundenheit, Regelung ist zwingend anzuwenden, wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind
- o ggf. faktisches Wahlrecht durch Nachweispflicht



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (1)

- Grundsatz: Steuerfreiheit setzt
   unter<u>nehmens</u>bezogene Sanierung voraus,
   unter<u>nehmer</u>bezogene Sanierungen nur in bestimmten gesetzlich
   geregelten Einzelfällen begünstigt (z.B. Restschuldbefreiung etc.)
- Voraussetzungen der unternehmensbezogenen Sanierung (§ 3a Abs. 2 EStG):
  - "betrieblich begründeter Schuldenerlass"

Abgrenzung von gesellschaftsrechtlich veranlasstem Schulderlass

- Schulderlass nur (oder fast nur) Gesellschafter → i.d.R.(-)
- Gesellschafter im Rahmen eines Gläubigerakkords → i.d.R.(+)
- schwierig: Mitunternehmerschaften, Unternehmensumfang,
  Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters, Schul-den im Sonderbetriebsvermögen



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (2)

- Sanierungsbedürftigkeit: "Existenz des Unternehmens ist durch Überschuldung bedroht" oder "...wenn dem Unternehmen objektiv infolge von Zahlungsunfähigkeit Insolvenz droht" oder "drohende ZU"
- Sanierungsfähigkeit des Unternehmens und Sanierungseignung des Schulderlasses: Schulderlass ist ggfs. zusammen mit anderen Maßnahmen geeignet, das Überleben des Unternehmens zu sichern
- ➤ Sanierungsabsicht: Gläubiger müssen Schulderlass (zumindest in Mit-)Absicht der Sanierung aussprechen i.d.R. gegeben, wenn mehrere (fremde) Gläubiger erlassen
- o Nachweis durch Sanierungsplan?
- Insolvenzplan, der nicht die Zerschlagung zum Ziel hat:
  It. Gesetzesbegründung auch begünstigt!



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (3)

- gewinnmindernde Ausübung steuerlicher Wahlrechte im zu sanierenden Unternehmen im Sanierungs- und im Folgejahr (z.B. Teilwertabschreibung)
  - o Was ist hier im Einzelnen gemeint?
    - nur gesetzliche Wahlrechte
    - nur bilanzielle Wahlrechte?
    - auch "außerbilanzielle"? (Ehegattenveranlagung!;
      Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen…?)
      - → m.E. am Wortlaut orientiert: nein (a.A. Kanzler, NWB 30/2017, S. 2265)
    - § 6b EStG, Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften,…?
  - o Rechtsfolge der Nichtausübung?
    - Wortlaut "... sind ... gewinnmindernd auszuüben"
      - → Gebot für den Steuerpflichtigen oder "Streichung" der Wahlrechte?
    - faktisch dadurch Wahlrecht der Begünstigung?



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (4)

- ➤ Minderung des Sanierungsertrags um nicht abziehbare Aufwendungen i.S.d. § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres und der Vorjahre, das sind
  - o Aufwendungen, die
    - in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Sanierungsertrag stehen
    - unabhängig davon, in welchem VZ sie angefallen sind
    - gilt auch für Aufwand aus Besserungsscheinen u.ä.
  - o sind "vorab" mit dem Sanierungsgewinn zu verrechnen ("geminderter Sanierungsertrag")
    - Was heißt "unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang"?
    - Was passiert mit "überschüssigem Aufwand"?



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (5)

Abzug des "geminderten Sanierungsertrages" von <u>Verlusten</u>, <u>Verlustvorträgen</u> und ähnlichen <u>Steuerminderungspositionen</u> des Unternehmens bzw. der Mitunternehmer als "Nebenrechnung"

- $\$  gesetzliche Reihenfolge,  $\S$  3a Abs. 3  $\rightarrow$  13 (!) Ziffern
- Verrechnung erst auf Unternehmensebene, dann Steuerpflichtiger/Mitunternehmer, dann weitere Einkunftsarten + Ehegatten [It. Gesetzesbegründung: ja!])
- \$ z.B. Verluste des VZ, aber auch z.B. § 15a, § 15b, Zinsvortrag, EBit DA-Vortrag usw.
- → vielfältige Probleme (z.B. Ehegattenverlustkürzung rechtmäßig?)



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (6)

- Verlustverrechnung bei "nahestehenden Personen"
  - soweit nach Verrechnung der ersten Stufe Sanierungsertrag "verbleibt"
  - o entsprechende Verrechnung bei nahestehender Person, wenn
    - 5 Jahre vor Schulderlass
    - die erlassenen Schulden von nahestehender Person auf das zu sanierende Unternehmen übertragen wurden und
    - zu verrechnende Steuerminderungspositionen damals schon entstanden waren
  - o Ziel: Missbrauchsbekämpfung,
  - o erhebliche Verkomplizierung, überschießender Regelungsgehalt



## 3. Gesetzliche Neuregelung, insbes. §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG (7)

Zwischenfazit zu gesetzlicher Neuregelung

(+)

(-)

- o es gibt sie überhaupt
- Einbeziehung der GewSt

- o kein Wahlrecht
- Sanierungsvoraussetzungen streitanfällig
- Unklarheit bei Gesellschafterforderungen
- überschießender Regelungsgehalt (Ehegatten, nahestehende Personen, Aufwandsüberhang)
- komplizierteVerlustverrechnungsregeln
- Keine Regelung von Altfällen



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (1)

## 4.1. Ausgangslage

- Verwaltung: BMF-Schreiben ist weiter anzuwenden
- BFH: weitere Anwendung rechtswidrig
- Wichtig: erteilte verbindliche Auskünfte bleiben grds. gültig, § 2 Abs. 3 Steuerausk. Verordnung
- 4.2. Billigkeitsmaßnahmen aufgrund von einzelfallbezogenen persönlichen Billigkeitsgründen
  - Steuerrecht kennt neben sachlichen Billigkeitsgründen auch persönliche
  - Ausdr. Hinweis in Bschl. GrS 1/15, Rn 145:
    Persönliche Billigkeitsgründe bleiben möglich!



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (2)

o Vorauss.: Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit

☐ Erlassbedürftigkeit besteht insbesondere, wenn die wirtschaftliche
oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet würde
☐ Erlasswürdigkeit besteht, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde
Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt hat und gegen die
Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat
☐ Erlasswürdigkeit wird häufig die "Achillesferse" sein.

- 4.3. Billigkeitsmaßnahmen aufgrund von einzelfallbezogenen sachlichen Billigkeitsgründen beantragen
  - GrS hat nur die typisierte Anwendung von sachlichen Billigkeitsüberlegungen im BMF-Schreiben verworfen, einzelfallbezogene sachliche Billigkeitsgründe sind denkbar (Beschl. GrS 1/15, Rn 124)
  - o Problem: GrS hat die bisher vorgetragenen sachlichen Billigkeitsgründe geprüft und für untauglich befunden.



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (3)

- Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass er die im Billigkeitsweg zu entscheidende Frage – hätte er sie geregelt – im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme geregelt hätte.
- "Tragender Grund" für die Abschaffung des § 3 Nr. 66: fiskalische Gründe!
- Steuereinnahmen aus dem Sanierungsgewinn und dem zukünftig wieder ertragbringenden Unternehmen bei Nicht-Gewährung der Billigkeitsmaßnahme: Null (wg. Liquidation bei Nichtdurchführung des Sanierungs- oder Insolvenzplanes)



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (4)

 Steuereinnahmen aus der zukünftigen Fortführung des wieder ertragsfähigen Unternehmens bei Verzicht auf Besteuerung des Sanierungsgewinns :

Null + X ⇒ jedenfalls größer Null!

- Folglich ist die begehrte Billigkeitsmaßnahme (Abweichende Festsetzung und/oder Erlass aus Gründen sachlicher Unbilligkeit) zu gewähren, da der Wille des Gesetzgebers (Mehreinnahmen) somit besser verfolgt wird.
- Der Billigkeitsantrag würde sich somit auf eine Prognose- und Vergleichsrechnung stützen.
- o Problem: Diese Argumentationskette war auch schon bei Abschaffung des § 3 Nr. 66 EStG gültig. Trotzdem hat der Gesetzgeber die Begünstigung gestrichen!



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (5)

#### 4.4. Weitere kursierende Modelle:

- Rangrücktritt und Abtretung
- Aufnahme eines Verzichts auf die Besteuerung in den Insolvenzplan It. BGH wohl nicht zulässig
- Ausgliederung



## 4. Was tun mit Altfällen (Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 realisiert)? (6)





#### 5. Fazit

- Das derzeit ungelöste Problem der Besteuerung von Sanierungserträgen führt in weiteren Bereichen zum faktischen Stillstand.
- Altfälle drohen aufgrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung nachträglich zu scheitern, entsprechende "Reparaturmaßnahmen" sind rechtsunsicher.
- Die (hoffentlich) demnächst in Kraft tretende Regelung ist kompliziert, streitanfällig und im Einzelfall evtl. sogar nachteilig, ist aber trotzdem im Hinblick auf die Gestaltungssicherheit ein Quantensprung gegenüber der gegenwärtigen Situation



# Noch Fragen? Dann klingeln!

HTG Wirtschaftsprüfung GmbH 030 - 885 77 90 Valentin.Schmid@htg.eu

Einen schönen Tag wünscht Ihnen

Valentin Schmid WP/StB/Dipl.-Kfm.

